

# **Tarifvertrag**

## **Nahverkehr Brandenburg**

### **(TV-N BRB)**

**vom 27. Juni 2001**

**in der Fassung des Änderungstarifvertrags Nr. 5 vom 12. Mai 2015**

#### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Arbeitsvertrag
- § 3 Allgemeine Pflichten
- § 4 Beschäftigungszeit
- § 5 Eingruppierung
- § 6 Entgelt
- § 7 Teilzeitbeschäftigung
- § 8 Regelmäßige Arbeitszeit
- § 9 Besondere Arbeitszeitregelungen im Fahrdienst
- § 10 Sonderformen der Arbeit
- § 11 Ausgleich für Sonderformen der Arbeit
- § 12 Arbeitszeitkonto
- § 13 (nicht besetzt)
- § 14 Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall
- § 15 Erholungsurlaub
- § 16 Sonderurlaub, Arbeitsbefreiung
- § 17 Sonderzahlung
- § 18 Besondere Zahlungen
- § 19 Zusatzversorgung
- § 20 Beendigung des Arbeitsverhältnisses
- § 21 Ausschlussfristen
- § 22 Anwendung weiterer Tarifverträge
- § 23 Begriffsbestimmungen
- § 24 Überleitung vorhandener Arbeitnehmer
- § 25 Inkrafttreten

- Anlage 1 Eingruppierungskatalog
- Anlage 2 Monatsentgelttabelle nach § 6 Abs. 1
- Anlage 3 Stundenentgelttabelle § 6 Abs. 1

- Anlage 4 (nicht besetzt)
- Anlage 5 Überleitungsvorschriften

## **§ 1 - Geltungsbereich**

(1) Dieser Tarifvertrag gilt für Arbeitnehmer, die bei Verkehrsunternehmen im Land Brandenburg abhängig beschäftigt sind.

(2) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für

- a) leitende Angestellte im Sinne von § 5 Abs. 3 des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG), wenn ihre Arbeitsbedingungen einzelvertraglich besonders vereinbart sind, sowie Arbeitnehmer, die ein über die höchste Entgeltgruppe dieses Tarifvertrages hinausgehendes Entgelt erhalten,
- b) Auszubildende, Volontäre und Praktikanten,
- c) Arbeitnehmer, die Arbeiten im Rahmen von öffentlich geförderten Beschäftigungsprogrammen verrichten.

## **§ 2 - Arbeitsvertrag**

<sup>1</sup>Der Arbeitsvertrag wird schriftlich unter Angabe der Entgeltgruppe abgeschlossen. <sup>2</sup>Nebenabreden sind schriftlich zu vereinbaren. <sup>3</sup>In der Nebenabrede kann vereinbart werden, dass sie jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende gesondert gekündigt werden kann.

## **§ 3 - Allgemeine Pflichten**

(1) <sup>1</sup>Der Arbeitnehmer hat die ihm übertragenen Aufgaben gewissenhaft und ordnungsgemäß auszuführen. <sup>2</sup>Er ist verpflichtet, den Anordnungen des Arbeitgebers nachzukommen.

(2) <sup>1</sup>Jede entgeltliche Nebenbeschäftigung muss dem Arbeitgeber rechtzeitig vor Ausübung schriftlich angezeigt werden. <sup>2</sup>Der Arbeitgeber kann die Ausübung einer Nebenbeschäftigung untersagen, wenn sie geeignet ist, die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten des Arbeitnehmers oder berechnete Interessen des Arbeitgebers zu beeinträchtigen.

(3) <sup>1</sup>Der Arbeitgeber ist bei gegebener Veranlassung berechtigt, den Arbeitnehmer durch den Betriebsarzt oder den Amtsarzt dahingehend untersuchen zu lassen, ob er zur Leistung der arbeitsvertraglich geschuldeten Tätigkeit in der Lage ist. <sup>2</sup>Die Kosten dieser Untersuchung trägt der Arbeitgeber.

## **§ 4 - Beschäftigungszeit**

(1) Beschäftigungszeit ist die bei demselben Arbeitgeber in einem Arbeitsverhältnis ununterbrochen zurückgelegte Zeit.

(2) Wird ein für mindestens ein Jahr befristet eingestellter Arbeitnehmer unmittelbar nach dem Auslaufen des befristeten Arbeitsvertrages vom selben Arbeitgeber unbefristet eingestellt, rechnet die in dem befristeten Arbeitsverhältnis zurückgelegte Zeit zur Beschäftigungszeit.

## **§ 5 - Eingruppierung**

(1) <sup>1</sup>Der Arbeitnehmer ist entsprechend seiner mindestens zur Hälfte regelmäßig auszuübenden Tätigkeit in einer Entgeltgruppe nach Anlage 1 eingruppiert. <sup>2</sup>Soweit in Anlage 1 ausdrücklich ein von Satz 1 abweichendes Maß bestimmt ist, gilt dieses. <sup>3</sup>Erreicht keine der auszuübenden Tätigkeiten das in Satz 1 oder 2 geforderte Maß, werden höherwertige Tätigkeiten zu der jeweils nächst niedrigeren Tätigkeit hinzugerechnet.

(2) <sup>1</sup>Die Entgeltgruppen 2 bis 15 sind in sechs Stufen aufgeteilt. <sup>2</sup>Beginnend mit der Stufe 1 erreicht der Arbeitnehmer die jeweils nächste Stufe innerhalb seiner Entgeltgruppe unter Berücksichtigung der Beschäftigungszeit (§ 4) nach Ablauf von 4 Jahren in der jeweiligen Stufe. <sup>3</sup>Förderliche Zeiten können für die Stufenzuordnung berücksichtigt werden. <sup>4</sup>Bei Leistungen, die erheblich über dem Durchschnitt liegen, kann die erforderliche Zeit in den Stufen verkürzt werden. <sup>5</sup>Bei Leistungen, die erheblich unter dem Durchschnitt liegen, kann die erforderliche Zeit in jeder Stufe einmal bis zur Hälfte verlängert werden. <sup>6</sup>Bei Umgruppierungen (Herauf- oder Herabgruppierungen) bleibt die bis dahin erreichte Stufe erhalten.

(3) <sup>1</sup>Wird einem Arbeitnehmer vorübergehend eine höherwertige Tätigkeit übertragen und hat er sie mindestens einen Monat ausgeübt, erhält er eine Zulage für die Dauer der Übertragung. <sup>2</sup>Die Zulage bemisst sich aus dem Unterschied zwischen dem Entgelt, das dem Arbeitnehmer zustehen würde, wenn er in der nächsthöheren Entgeltgruppe eingruppiert wäre, und der Entgeltgruppe, in der er eingruppiert ist.

## **§ 6 - Entgelt**

(1) Das Monatstabellenentgelt ergibt sich aus der Anlage 2.

(2) <sup>1</sup>Bemessungszeitraum für das Entgelt des Arbeitnehmers ist der Kalendermonat. <sup>2</sup>Die Zahlung erfolgt zum 10. des Folgemonats auf ein von dem Arbeitnehmer eingerichtetes Girokonto im Inland. <sup>3</sup>Betrieblich kann ein abweichender Fälligkeitszeitpunkt vereinbart werden.

(3) <sup>1</sup>Bemessungsgrundlage für die Fortzahlung des Entgelts bei Arbeitsverhinderung ist das jeweilige Tabellenentgelt (Anlagen 2, 3 und Anhang zu Anlage 5) und der Durchschnitt der weiteren Entgeltbestandteile (außer den in Satz 2 genannten), die in den letzten drei dem maßgeblichen Ereignis für die Fortzahlung vorhergehenden vollen Monate gezahlt worden sind. <sup>2</sup>Bei der Entgeltfortzahlung werden nicht berücksichtigt das zusätzlich für Überstunden und Mehrarbeit gezahlte Arbeitsentgelt, Sonderzahlungen (§ 17) sowie besondere Zahlungen (§ 18 Abs. 1).

(4) Zur Ermittlung des Stundenentgelts nach Anlage 3 ist das Monatstabellenentgelt (Absatz 1) durch das 4,348-fache der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 8 Abs. 1 Satz 1) zu teilen.

(5) Besondere Entgelte (einschließlich Vergütung der Auslagen) des Arbeitnehmers bei Fahrten im Gelegenheitsverkehr können betrieblich vereinbart werden.

## **§ 7 - Teilzeitbeschäftigung**

(1) Für den Anspruch auf Teilzeitarbeit findet das Gesetz über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge (TzBfG) unmittelbar Anwendung.

(2) Bei nicht vollbeschäftigten Arbeitnehmern sind die Leistungen nach den § 6 Abs. 1, § 17 Abs. 1 und § 18 Abs. 2 entsprechend dem Verhältnis der vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Arbeitnehmers zu bemessen.

## **§ 8 - Regelmäßige Arbeitszeit**

(1) <sup>1</sup>Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen durchschnittlich 39 Stunden wöchentlich. <sup>2</sup>Für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ist ein Zeitraum von bis zu einem Jahr zugrunde zu legen.

(1a) <sup>1</sup>Die Parteien dieses Tarifvertrages können die regelmäßige Arbeitszeit gemäß Absatz 1 für einzelne Betriebe oder Betriebsteile auf bis zu 38 Stunden wöchentlich reduzieren. <sup>2</sup>Die Reduzierung der regelmäßigen Arbeitszeit gemäß Satz 1 führt zu einer entsprechenden Reduzierung des Tabellenentgelts und muss einen Teillohnausgleich beinhalten.

(2) In dringenden Fällen (z.B. Revision, Störungen, außergewöhnliche Reparaturarbeiten) oder außergewöhnlicher Inanspruchnahme aufgrund von Großereignissen kann auf der Grundlage einer Betriebsvereinbarung im Rahmen der §§ 7 und 12 ArbZG von den Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes abgewichen werden.

(3) Der Arbeitnehmer ist zur Leistung von Sonntags-, Feiertags-, Nacht-, Schichtarbeit, geteilten Diensten sowie zu Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Überstunden und Mehrarbeit verpflichtet.

(4) <sup>1</sup>Es wird ein wöchentlicher zuschlagsfreier Arbeitszeitkorridor von bis zu 45 Stunden eingerichtet. <sup>2</sup>Die innerhalb eines Arbeitszeitkorridors geleisteten zusätzlichen Arbeitsstunden werden im Rahmen des nach Absatz 1 Satz 2 festgelegten Zeitraumes ausgeglichen.

(5) <sup>1</sup>Durch Betriebsvereinbarung kann anstelle des Arbeitszeitkorridors (Absatz 4) auch für Gruppen von Arbeitnehmern eine tägliche Rahmenzeit von bis zu 12 Stunden in der Zeit von 6 bis 20 Uhr eingeführt werden. <sup>2</sup>Die innerhalb der täglichen Rahmenzeit geleisteten zusätzlichen Arbeitsstunden werden im Rahmen des nach Absatz 1 Satz 2 festgelegten Zeitraumes ausgeglichen.

(6) <sup>1</sup>Der 24. und 31. Dezember sind grundsätzlich arbeitsfrei, betriebliche Notwendigkeiten sind zu beachten. <sup>2</sup>Arbeitnehmer, die an diesen Tagen arbeitsfrei haben, erhalten hierfür keine Gutschrift auf dem Arbeitszeitkonto. <sup>3</sup>Günstigere betriebliche Regelungen bleiben unberührt.

## **§ 9 Besondere Arbeitszeitregelungen für Arbeitnehmer im Fahrdienst**

(1) Die dienstplanmäßige tägliche Arbeitszeit darf 8½ Stunden, in Ausnahmefällen 9½ Stunden, in der Dienstschicht nicht übersteigen.

(2) <sup>1</sup>Die Dienstschicht umfasst die reine Arbeitszeit, die Pausen und die Wendezeiten; sie soll innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Stunden liegen. <sup>2</sup>Für höchstens ein Fünftel der Dienste kann der Zeitraum gem. Satz 1 auf bis zu 13 Stunden ausgedehnt werden.

(3) <sup>1</sup>Vor dienstplanmäßig freien Tagen soll Frühdienst und danach Spätdienst angesetzt werden. <sup>2</sup>Für einen freien Tag sind mindestens 34 Stunden, für zwei freie Tage 56 Stunden dienstfrei einzuplanen. <sup>3</sup>Durch Betriebsvereinbarung können abweichende Regelungen getroffen werden.

(4) <sup>1</sup>Die ununterbrochene Ruhezeit zwischen zwei Dienstschichten muss mindestens zehn Stunden betragen. <sup>2</sup>Durch Betriebsvereinbarung kann im Rahmen des § 7 Abs. 1 Nr. 3 ArbZG eine abweichende Regelung erfolgen.

(5) <sup>1</sup>Wenn die Betriebsverhältnisse es zulassen, sollen möglichst ungeteilte Dienste eingerichtet werden. <sup>2</sup>Andernfalls soll die Dienstschicht nur einmal geteilt werden. <sup>3</sup>Dabei soll jeder Teil der Dienstschicht mindestens zwei Stunden betragen.

(6) <sup>1</sup>Wird die Dienstschicht geteilt, erhält der Arbeiter eine Entschädigung von 2 Euro bei einmaliger und von 4 Euro bei mehrmaliger Teilung; bestehende günstigere Regelungen bleiben unberührt. <sup>2</sup>Beträgt ein Teil der Dienstschicht weniger als zwei Stunden, ist zusätzlich eine Entschädigung von 1 Euro zu zahlen, sofern dieser Teil der Dienstschicht nicht mit zwei Stunden auf die Arbeitszeit angerechnet wird.

(7) <sup>1</sup>Für die Vorbereitungs- und Abschlussdienste sowie - bei Abrechnung und Einzahlung - für den Weg zwischen der Ablösungs- und Abrechnungsstelle wird die notwendige Zeit in die Ar-

beitszeit eingerechnet. <sup>2</sup>Gleiches gilt für die sich aus dem Dienst- und Fahrplan ergebenden Wendezeiten. <sup>3</sup>Soweit die planmäßigen Wendezeiten innerhalb der Dienstschicht insgesamt eine Stunde überschreiten, wird die darüber hinausgehende Zeit mit der Hälfte als Arbeitszeit bewertet. <sup>4</sup>Die als pausenfähig angerechneten Wendezeiten werden hiervon nicht berührt. <sup>5</sup>Betrieblich können abweichende Regelungen vereinbart werden.

(8) <sup>1</sup>Die nach dem ArbZG oder nach der Fahrpersonalverordnung zu gewährende Pause kann durch Arbeitsunterbrechungen (z.B. Wendezeiten) abgegolten werden, wenn deren Gesamtdauer mindestens ein Sechstel der durchschnittlich im Dienst- und Fahrplan vorgesehenen reinen Fahrzeit (Lenkungs- oder Kurbelzeit) beträgt. <sup>2</sup>Arbeitsunterbrechungen unter acht Minuten werden bei der Ermittlung der Pausen nicht berücksichtigt.

(9) <sup>1</sup>Bei Fernreisefahrten im Gelegenheitsverkehr und bei Sonderfahrten mit Straßenbahnen oder Autobussen kann ausnahmsweise die Dienstschicht bis zu 18 Stunden einschließlich der Arbeitsbereitschaft und des Vorbereitungs- und Abschlussdienstes ausgedehnt werden, wenn während dieser Schicht eine Ruhezeit von insgesamt acht Stunden und vor und nach der Schicht eine Ruhezeit von mindestens je elf Stunden gewährt werden. <sup>2</sup>Dienstschichten dieser Art dürfen in der Woche höchstens zweimal verlangt werden.

(10) Das Fahrpersonal ist im Rahmen der dienstplanmäßigen Arbeitszeit an Sonn- und Feiertagen zu Dienstleistungen wie an Werktagen verpflichtet.

(11) <sup>1</sup>In jedem Kalenderjahr werden so viele unbezahlte freie Tage gewährt, wie Sonntage in dieses Jahr fallen. <sup>2</sup>Im Jahresdurchschnitt müssen mindestens zehn Sonntage dienstplanmäßig freie Tage sein. <sup>3</sup>Werden Arbeitnehmer an einem Feiertag zur Arbeitsleistung herangezogen, erhalten sie an einem anderen Tag einen bezahlten freien Tag. <sup>4</sup>Dieser ist im Dienstplan als „Ersatzfeiertag“ zu kennzeichnen und darf nicht mit einem Tag zusammenfallen, an dem der Arbeitnehmer bereits aus anderem Grunde bezahlt freizustellen wäre. <sup>5</sup>Die Entgeltfortzahlung richtet sich nach § 6 Abs. 3.

(12) <sup>1</sup>Der Dienstplan muss alle planmäßigen Dienste und freien Tage enthalten. <sup>2</sup>Die ihm zugrunde liegende durchschnittliche Arbeitszeit ist zu vermerken. <sup>3</sup>Er ist an geeigneter, allen beteiligten Arbeitnehmern zugänglicher Stelle auszulegen.

(13) <sup>1</sup>Für Zeiten infolge von Fahrzeugverspätungen bis zu 15 Minuten erfolgt keine Anrechnung. <sup>2</sup>Bei Fahrzeugverspätungen von mehr als 15 Minuten bis zu einer halben Stunde und für jede weitere angefangene halbe Stunde wird je eine halbe Stunde angerechnet.

(14) <sup>1</sup>Wird ein Arbeitnehmer an einem dienstfreien Tag aus der Ruhezeit zur Dienstleistung bestellt und meldet er sich daraufhin an seinem Arbeitsplatz zur Dienstleistung, so werden ihm zwei Stunden angerechnet, auch wenn er nicht zu einer Dienstleistung herangezogen wird. <sup>2</sup>Für tatsächlich geleistete Arbeit wird die Zeit der Dienstleistung angerechnet. <sup>3</sup>Die Stundengarantie aus Satz 1 bezieht sich auf den Zeitpunkt, zu dem sich der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz zu melden hat.

## **§ 10 - Sonderformen der Arbeit**

Sonderformen der Arbeit sind Sonntagsarbeit, Feiertagsarbeit, Nachtarbeit, Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft und Überstunden entsprechend ihrer Definition in § 23.

## **§ 11 - Ausgleich für Sonderformen der Arbeit**

(1) <sup>1</sup>Der Arbeitnehmer erhält neben dem Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung Zeitzuschläge. <sup>2</sup>Sie betragen je Stunde

a) für Überstunden	30 %,
b) für Nachtarbeit	25 %,
c) für Sonntagsarbeit	25 %,
d) für Feiertagsarbeit	35 %,
e) für Arbeit am 24. Dezember und am 31. Dezember	35 %,
f) für Arbeit an Samstagen ab 13:00 Uhr, soweit diese nicht im Rahmen von Schichtarbeit anfällt,	20 %

des auf eine Stunde entfallenden Anteils des monatlichen Entgelts der Stufe 1 der jeweiligen Entgeltgruppe nach Maßgabe der Anlage 3. <sup>3</sup>Beim Zusammentreffen von Zeitzuschlägen nach Satz 2 Buchst. c bis f wird nur der höchste Zeitzuschlag gezahlt. <sup>4</sup>In einer Betriebsvereinbarung über ein Arbeitszeitkonto (§ 12) kann festgelegt werden, dass und wie die Zeitzuschläge in Arbeitszeit umgewandelt und dem Arbeitszeitkonto gutgeschrieben werden.

(2) Für die über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleisteten Arbeitsstunden, die aus betrieblichen Gründen nicht innerhalb des nach § 8 Abs. 1 Satz 2 festgelegten Zeitraums mit Freizeit ausgeglichen werden, erhält der Arbeitnehmer je Stunde den auf eine Stunde entfallenden Anteils des monatlichen Entgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe.

(3) <sup>1</sup>Für die Rufbereitschaft wird eine tägliche Pauschale je Entgeltgruppe bezahlt. <sup>2</sup>Sie beträgt für die Tage Montag bis Freitag das Zweifache, für Samstag, Sonntag sowie für Feiertage das Vierfache des tariflichen Stundenentgelts nach Maßgabe der Anlage 3. <sup>3</sup>Maßgebend für die Bemessung der Pauschale nach Satz 2 ist der Tag, an dem die Rufbereitschaft beginnt.\* <sup>4</sup>Für die Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft einschließlich der hierfür erforderlichen Wegezeiten wird jede angefangene Stunde auf volle 30 Minuten aufgerundet und mit dem Stundenentgelt sowie etwaiger Zeitzuschläge nach Absatz 1 bezahlt. <sup>5</sup>Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend. <sup>6</sup>Sofern die Rufbereitschaft weniger als zwölf Stunden umfasst, wird abweichend von Satz 1 bis 3 für jede Stunde der Rufbereitschaft 12,5 % des tariflichen Stundenentgelts gezahlt. <sup>7</sup>Abweichende betriebliche Regelungen bleiben unberührt.

(4) <sup>1</sup>Bereitschaftsdienst wird in der Regel mit 50 % als Arbeitszeit bewertet und entgolten. <sup>2</sup>Durch Betriebsvereinbarung kann ein anderer Bemessungssatz festgelegt werden.

(5) <sup>1</sup>Der Arbeitnehmer, der ständig Schichtarbeit leistet, erhält eine Schichtzulage von 127,82 Euro monatlich. <sup>2</sup>Der Arbeitnehmer, der nicht ständig Schichtarbeit leistet, erhält eine Schichtzulage von 0,74 Euro pro Stunde. <sup>3</sup>Sätze 1 und 2 gelten nicht für den Fahrdienst.

## § 12 - Arbeitszeitkonto

(1) <sup>1</sup>Für alle Arbeitnehmer, für die ein Arbeitszeitkorridor (§ 8 Abs. 4) oder eine Rahmenzeit (§ 8 Abs. 5) gilt, wird ein Arbeitszeitkonto eingerichtet. <sup>2</sup>Hierzu soll eine Betriebsvereinbarung abgeschlossen werden.

(2) Auf das Arbeitszeitkonto werden Zeiten, die nach dem in § 8 Abs. 1 festgelegten Zeitraum als Zeitguthaben oder als Zeitschuld bestehen bleiben, und gegebenenfalls in Zeit umgewandelte Zeitzuschläge (§ 11 Abs. 1 Satz 4) gebucht.

### \* Beispiel:

Beginnt eine Wochenendrufbereitschaft am Freitag um 15.00 Uhr und endet am Montag um 7.00 Uhr, so erhält der Arbeitnehmer folgende Pauschalen: 2 Stundenentgelte für Freitag, je 4 Stundenentgelte für Samstag und Sonntag, keine Pauschale für Montag. Er erhält somit 10 Stundenentgelte.

(3) <sup>1</sup>Die höchstmögliche Zeitschuld auf dem Arbeitszeitkonto soll 30 Stunden, das höchstzulässige Zeitguthaben 100 Stunden nicht überschreiten, durch Betriebsvereinbarung können andere Obergrenzen geregelt werden; bestehende betriebliche Regelungen bleiben unberührt. <sup>2</sup>Fällt ein geplanter Dienst aus, ohne dass dies 24 Stunden vorher angekündigt wurde, ist die Hälfte der geplanten anrechenbaren Zeit dem Arbeitszeitkonto gutzuschreiben. <sup>3</sup>In einer Betriebsvereinbarung sollen geregelt werden:

- a) nach dem Umfang des beantragten Freizeitausgleichs gestaffelte Fristen für das Abbuchen von Zeitguthaben oder für den Abbau von Zeitschulden durch den Arbeitnehmer;
- b) die Berechtigung, das Abbuchen von Zeitguthaben zu bestimmten Zeiten (z.B. an so genannten Brückentagen) vorzusehen;
- c) die Folgen, wenn der Arbeitgeber einen bereits genehmigten Freizeitausgleich kurzfristig widerruft.

(4) <sup>1</sup>Der Arbeitgeber kann mit dem Arbeitnehmer die Einrichtung eines Langzeitkontos vereinbaren. <sup>2</sup>In diesem Fall ist der Betriebsrat zu beteiligen und eine Regelung zur Insolvenzversicherung zu treffen.

## **§ 13 – (nicht besetzt)**

## **§ 14 - Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall**

(1) <sup>1</sup>Wird ein Arbeitnehmer durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an seiner Arbeitsleistung verhindert, ohne dass ihn ein Verschulden trifft, so hat er Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (§ 6 Abs. 3) durch den Arbeitgeber für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit bis zur Dauer von sechs Wochen. <sup>2</sup>Wird der Arbeitnehmer infolge derselben Krankheit erneut arbeitsunfähig, so verliert er wegen der erneuten Arbeitsunfähigkeit den Anspruch nach Satz 1 für einen weiteren Zeitraum von höchstens sechs Wochen nicht, wenn

- a) er vor der erneuten Arbeitsunfähigkeit mindestens sechs Monate nicht infolge derselben Krankheit arbeitsunfähig war oder
- b) seit Beginn der ersten Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit eine Frist von zwölf Monaten abgelaufen ist.

(2) <sup>1</sup>Nach Ablauf des nach Absatz 1 maßgebenden Zeitraums erhält der Arbeitnehmer, der zu Beginn der Arbeitsunfähigkeit eine Beschäftigungszeit von sechs Monaten erreicht hat, für die Zeit, für die ihm Krankengeld oder entsprechende Leistungen zustehen, einen Krankengeldzuschuss. <sup>2</sup>Der Krankengeldzuschuss ergibt sich aus der Höhe der Differenz zwischen dem festgesetzten Nettokrankengeld und dem nach Abs. 1 Satz 1 fortgezählten Nettoarbeitsentgelt. <sup>3</sup>Er wird längstens bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit wegen derselben Erkrankung gezahlt. <sup>4</sup>Zahlt die Krankenkasse wegen Verschuldens des Arbeitnehmers kein oder nur anteiliges Krankengeld, so entfällt oder vermindert sich der Anspruch auf den Krankengeldzuschuss. <sup>5</sup>Für den Arbeitnehmer, der nicht der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung unterliegt, ist der Zuschussberechnung der Krankengeldhöchstsatz für versicherungspflichtige Arbeitnehmer zugrunde zu legen.

(3) <sup>1</sup>Innerhalb eines Kalenderjahres werden die Entgeltfortzahlung (Abs. 1) und der Krankengeldzuschuss (Abs. 2 Satz 1) längstens für die Dauer von 26 Wochen seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit gewährt. <sup>2</sup>Erstreckt sich eine Erkrankung ununterbrochen von einem Kalenderjahr in das nächste Kalenderjahr oder erleidet der Arbeitnehmer im neuen Kalenderjahr innerhalb von 13 Wochen nach Wiederaufnahme der Arbeit einen Rückfall, bewendet es bei dem Anspruch aus dem vorhergehenden Jahr. <sup>3</sup>Bei jeder neuen Arbeitsunfähigkeit besteht jedoch mindestens der sich aus Absatz 1 ergebende Anspruch.



(4) <sup>1</sup>Das Entgelt im Krankheitsfall und der Krankengeldzuschuss werden nicht über das Ende des Arbeitsverhältnisses hinaus gezahlt. <sup>2</sup>Der Krankengeldzuschuss, der über den Zeitpunkt gewährt worden ist, zu dem der Arbeitnehmer eine Rente aufgrund eigener Versicherung (einschl. eines rentenersetzenden Übergangsgeldes im Sinne des § 20 SGB VI in Verbindung mit § 8 SGB IX) aus der gesetzlichen Rentenversicherung, aus einer zusätzlichen Alters- oder Hinterbliebenenversorgung oder aus einer sonstigen Versorgungseinrichtung erhält, gilt als Vorschuss auf die zustehenden Renten; die Ansprüche gehen insoweit auf den Arbeitgeber über. <sup>3</sup>Verzögert der Arbeitnehmer schuldhaft, dem Arbeitgeber die Zustellung des Rentenbescheides mitzuteilen, gilt der für die Zeit nach dem Tage der Zustellung des Rentenbescheides überzahlte Krankengeldzuschuss in vollem Umfang als Vorschuss; Ansprüche gehen in diesem Falle in Höhe der für die Zeit nach dem Tage der Zustellung des Rentenbescheides überzahlten Leistungen auf den Arbeitgeber über.

## **§ 15 - Erholungsurlaub**

(1) <sup>1</sup>Die Arbeitnehmer haben in jedem Kalenderjahr Anspruch auf Erholungsurlaub unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts (§ 6 Abs. 3). <sup>2</sup>Der Urlaub muss im laufenden Kalenderjahr gewährt und kann auch in Teilen genommen werden; dabei muss der Urlaub in ganzen Tagen genommen werden.

(2) <sup>1</sup>Eine Übertragung des Urlaubs auf das nächste Kalenderjahr erfolgt nur dann, wenn dringende betriebliche oder in der Person des Arbeitnehmers liegende Gründe dies rechtfertigen. <sup>2</sup>Im Falle der Übertragung verfällt der Urlaub, wenn er nicht in den ersten drei Monaten des folgenden Kalenderjahres angetreten wird. <sup>3</sup>Kann der Urlaub wegen Arbeitsunfähigkeit nicht bis zum 31. März angetreten werden, ist er bis zum 31. Mai anzutreten. <sup>4</sup>Kann der gesetzliche Urlaub wegen andauernder Arbeitsunfähigkeit nicht im Urlaubsjahr und im Übertragungszeitraum nach Satz 2 angetreten werden, ist er innerhalb von 15 Monaten nach Ablauf des Urlaubsjahres anzutreten. Die besonderen gesetzlichen Regelungen des MuSchG und des BEEG zur Urlaubsgewährung bleiben unberührt.

(3) <sup>1</sup>Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche beträgt der Urlaubsanspruch 26 Arbeitstage. <sup>2</sup>Bei anderer Verteilung der Arbeitszeit in der Kalenderwoche erhöht oder vermindert sich der Urlaubsanspruch entsprechend. <sup>3</sup>Der Arbeitnehmer, der ständig Schichtarbeit leistet, erhält für je zwei zusammenhängende Monate einen zusätzlichen Urlaubstag. <sup>4</sup>Satz 3 gilt nicht für den Fahrdienst.

(4) Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Laufe eines Jahres, erhält der Arbeitnehmer als Urlaub für jeden vollen Kalendermonat des Beschäftigungsverhältnisses ein Zwölftel des Urlaubsanspruchs nach Absatz 3; § 5 des Bundesurlaubsgesetzes (BUrlG) bleibt unberührt.

(5) Abweichend von § 11 Abs. 2 BUrlG wird das nach Absatz 1 Satz 1 fortzuzahlende Entgelt zu dem in § 6 Abs. 2 Satz 2 genannten Zeitpunkt gezahlt.

## **§ 16 - Sonderurlaub, Arbeitsbefreiung**

(1) Der Arbeitnehmer kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes unter Verzicht auf die Fortzahlung des Entgelts Sonderurlaub erhalten, wenn die betrieblichen Verhältnisse es zulassen.

(2) <sup>1</sup>Dem Arbeitnehmer kann in dringenden Fällen in Anlehnung an § 616 BGB Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts (§ 6 Abs. 3) gewährt werden. <sup>2</sup>Näheres kann in einer Betriebsvereinbarung geregelt werden.

(3) <sup>1</sup>Zur Teilnahme an Tagungen kann den gewählten Vertretern der Bezirksvorstände, der Landesbezirksvorstände, des Bundesvorstandes sowie der Vorstände der Fachbereiche auf Anforderung der vertragschließenden Gewerkschaften Arbeitsbefreiung bis zu sechs Werktagen im Jahr

unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts (§ 6 Abs. 3) erteilt werden, sofern nicht dringende betriebliche Interessen entgegenstehen.<sup>2</sup>Zur Teilnahme an Tarifverhandlungen mit der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände oder ihrer Mitgliedverbände kann auf Anfordern einer der vertragschließenden Gewerkschaften Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts (§ 6 Abs. 3) ohne zeitliche Begrenzung erteilt werden.

(4) Zur Teilnahme an Sitzungen von Prüfungs- und Berufsbildungsausschüssen nach dem Berufsbildungsgesetz sowie für eine Tätigkeit in Organen von Sozialversicherungsträgern kann den Mitgliedern Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts (§ 6 Abs. 3) gewährt werden, sofern nicht dringende betriebliche Interessen entgegenstehen.

## **§ 17 - Sonderzahlung**

(1) <sup>1</sup>Der Arbeitnehmer, der am 1. Dezember im Arbeitsverhältnis steht, hat Anspruch auf eine jährliche Sonderzahlung, über deren Höhe der Arbeitgeber jährlich neu entscheidet. <sup>2</sup>Diese ist abhängig vom Unternehmenserfolg, beträgt jedoch mindestens 512 Euro. <sup>3</sup>Der Anspruch ermäßigt sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat im Abrechnungsjahr, in dem der Arbeitnehmer nicht für mindestens 10 Arbeitstage einen Anspruch auf Entgelt (§ 6), Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (§ 14) oder Fortzahlung des Entgelts während des Erholungsurlaubs (§ 15) hat. <sup>4</sup>Sofern eine höhere Sonderzahlung gewährt wird, sind für den 512 Euro übersteigenden Betrag weitere Bemessungskriterien, insbesondere der Beitrag zum Unternehmenserfolg betrieblich zu vereinbaren. <sup>5</sup>Abrechnungsjahr im Sinne von Satz 3 ist der Zeitraum vom 1. Dezember des Vorjahres bis zum 30. November des Jahres.

(2) <sup>1</sup>Die Sonderzahlung wird mit dem für November zustehenden Entgelt ausgezahlt. <sup>2</sup>Sofern die Sonderzahlung 512 Euro übersteigt, kann dieser Teilbetrag zu einem späteren Zeitpunkt, nach Feststellung des Jahresabschlusses, ausgezahlt werden. <sup>3</sup>Der Arbeitnehmer, dessen Arbeitsverhältnis aus nicht betriebsbedingten Gründen bis zum 31. März des Folgejahres endet, hat keinen Anspruch auf die Sonderzahlung und hat bereits erhaltene Leistungen zurückzuzahlen.

## **§ 18 - Besondere Zahlungen**

(1) <sup>1</sup>Dem Arbeitnehmer kann bei langjähriger Beschäftigungszeit (§ 4) ein Jubiläumsgeld gewährt werden. <sup>2</sup>Voraussetzungen und Höhe des Jubiläumsgeldes werden in einer Betriebsvereinbarung geregelt.

(2) <sup>1</sup>Nach Maßgabe des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung erhalten vollbeschäftigte Arbeitnehmer mindestens 6,65 Euro je Monat. <sup>2</sup>Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber die erforderlichen Angaben mitteilt, und für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres. <sup>3</sup>Die vermögenswirksame Leistung ist nicht zusatzversorgungspflichtig.

(3) Im Falle des Todes des Arbeitnehmers kann ein Sterbegeld gezahlt werden.

## **§ 19 - Zusatzversorgung**

<sup>1</sup>Die Arbeitnehmer haben Anspruch auf Versicherung unter eigener Beteiligung zum Zwecke einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung. <sup>2</sup>Sofern der Arbeitgeber Mitglied einer Zusatzversorgungseinrichtung des öffentlichen Dienstes ist, sind alle Arbeitnehmer unter Anwendung des ATV-K dort mit der Maßgabe zu versichern, dass sie die Umlage und Beiträge zur Zusatzversorgungseinrichtung zur Hälfte tragen. <sup>3</sup>Eine darüber hinausgehende Eigenbeteiligung gem. § 37a ATV-K findet nicht statt. <sup>4</sup>Sonderregelungen für übergeleitete Arbeitnehmer (Anlage 5 Nr. 8) und günstigere betriebliche Regelungen bleiben unberührt.

## § 20 - Beendigung des Arbeitsverhältnisses

- (1) <sup>1</sup>Das Arbeitsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf,
- a) mit Ablauf des Monats, in dem der Arbeitnehmer das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen der Regelaltersrente vollendet hat,
  - b) jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen (Auflösungsvertrag),
  - c) bei einem befristeten oder auflösend bedingten Arbeitsverhältnis nach den Regelungen des Arbeitsvertrages,
  - d) mit Ablauf des Monats, in dem der Bescheid eines Rentenversicherungsträgers, in dem festgestellt wird, dass der Arbeitnehmer erwerbsgemindert ist, zugestellt wird.

<sup>2</sup>Im Falle von Satz 1 Buchst. d hat der Arbeitnehmer den Arbeitgeber von der Zustellung des Rentenbescheides unverzüglich zu unterrichten. <sup>3</sup>Beginnt die Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit erst nach der Zustellung des Rentenbescheides, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des dem Rentenbeginn vorangehenden Tages.

(2) Das Arbeitsverhältnis endet bzw. ruht nicht, wenn der Arbeitnehmer, der nur teilweise erwerbsgemindert ist, nach seinem vom Rentenversicherungsträger festgestellten Leistungsvermögen auf seinem bisherigen oder einem anderen geeigneten und freien Arbeitsplatz weiterbeschäftigt werden könnte, soweit dringende dienstliche bzw. betriebliche Gründe nicht entgegenstehen, und der Arbeitnehmer innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Rentenbescheides seine Weiterbeschäftigung schriftlich beantragt.

(3) Liegt bei einem Arbeitnehmer, der schwerbehindert im Sinne des SGB IX ist, in dem Zeitpunkt, in dem nach Absatz 1 das Arbeitsverhältnis wegen verminderter Erwerbsfähigkeit endet, die nach § 92 SGB IX erforderliche Zustimmung des Integrationsamtes noch nicht vor, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Tages der Zustellung des Zustimmungsbescheides des Integrationsamtes.

(4) <sup>1</sup>Das Arbeitsverhältnis endet nicht, wenn nach dem Bescheid des Rentenversicherungsträgers eine Rente auf Zeit gewährt wird. <sup>2</sup>In diesem Fall ruht das Arbeitsverhältnis für den Zeitraum, für den eine Rente auf Zeit gewährt wird.

(5) <sup>1</sup>Bis zum Ende des sechsten Monats seit Beginn des Arbeitsverhältnisses beträgt die Kündigungsfrist zwei Wochen zum Monatsabschluss. <sup>2</sup>Im Übrigen beträgt die Kündigungsfrist bei einer Beschäftigungszeit (§ 4)

bis zu einem Jahr	ein Monat zum Monatsabschluss,
von mehr als einem Jahr	6 Wochen,
von mindestens 5 Jahren	3 Monate,
von mindestens 8 Jahren	4 Monate,
von mindestens 10 Jahren	5 Monate,
von mindestens 12 Jahren	6 Monate,

zum Schluss eines Kalendervierteljahres.

(6) Kündigung, Auflösungsvertrag und Befristung bedürfen der Schriftform.

## § 21 - Ausschlussfrist

<sup>1</sup>Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit schriftlich gegenüber dem Arbeitsvertragspartner geltend gemacht werden. <sup>2</sup>Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung aus.

## § 22 - Anwendung weiterer Tarifverträge

(1) Neben diesem Tarifvertrag sind ist der Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung vom 18. Februar 2003 anzuwenden.

(2) Soweit in dem in Absatz 1 genannten Tarifvertrag auf Vorschriften anderer Tarifverträge verwiesen wird, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften dieses Tarifvertrages.

## § 23 Begriffsbestimmungen

1. Arbeitnehmer (AN) im Sinne dieses Tarifvertrages sind weibliche und männliche abhängig Beschäftigte.
2. Arbeitsplatz ist das Fahrzeug oder der angewiesene Aufenthaltsplatz.
3. <sup>1</sup>Bereitschaftsdienst leistet der Arbeitnehmer, der sich auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer vom Arbeitgeber bestimmten Stelle aufhält, um im Bedarfsfall die Arbeit aufzunehmen. <sup>2</sup>Arbeitszeit und Zeiten des Bereitschaftsdienstes dürfen in der Regel 48 Stunden in der Woche nicht überschreiten.
4. Betrieblicher Tarifvertrag ist ein solcher, der entweder zwischen dem Unternehmen einerseits und dem örtlich zuständigen ver.di-Bezirk andererseits oder unternehmensbezogen zwischen dem KAV Brandenburg einerseits und dem ver.di-Landesbezirk Berlin-Brandenburg andererseits abgeschlossen wird.
5. Feiertagsarbeit ist die Arbeit an einem gesetzlichen Feiertag zwischen 0:00 und 24:00 Uhr.
6. Gelegenheitsverkehr ist die Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen, die nicht Linienverkehr nach §§ 42 und 43 PBefG ist (§ 46 PBefG).
7. Mehrarbeit sind die Arbeitsstunden, die der teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer über die vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit hinaus bis zur regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten (§ 8 Abs. 1 Satz 1) leistet.
8. Nacharbeit ist die Arbeit zwischen 21 Uhr und 6 Uhr.
9. Nachtschicht ist eine Dienstschicht, die vor 23 Uhr beginnt und nach 2 Uhr endet.
10. Nettokrallengeld (§ 14 Abs. 2 Satz 2) sind die tatsächlichen Barleistungen des Sozialversicherungsträgers.
11. <sup>1</sup>Rufbereitschaft leistet der Arbeitnehmer, der sich auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer dem Arbeitgeber anzuzeigenden Stelle aufhält, um auf Abruf die Arbeit aufzunehmen. <sup>2</sup>Rufbereitschaft wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber mit einem Europiepser, einem Funktelefon oder einem vergleichbaren technischen Hilfsmittel ausgestattet ist.
12. Schichtarbeit ist die Arbeit nach einem Schichtplan, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in mindestens drei Schichten vorsieht, bei denen der Arbeitnehmer durchschnittlich längstens nach Ablauf eines Monats erneut zur Nachtschicht herangezogen wird.
13. Sonntagsarbeit ist die Arbeit am Sonntag zwischen 0:00 und 24:00 Uhr.
14. <sup>1</sup>Überstunden sind die auf Anordnung des Arbeitgebers geleisteten Arbeitsstunden, die über die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten (§ 8 Abs. 1 Satz 1) für die Woche dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich festgesetzten Arbeitsstunden hinausgehen. <sup>2</sup>Innerhalb des Arbeitszeitkorridors (§ 8 Abs. 4) nach Satz 1 geleistete Stunden sind keine Überstunden. <sup>3</sup>Ist eine Rahmenzeit (§ 8 Abs. 5) vereinbart, sind nur die nach Satz 1 außerhalb der Rahmenzeit geleisteten Stunden Überstunden. <sup>4</sup>Leistungsverschiebungen sind keine Überstunden. <sup>5</sup>Als Leistungsverschiebung gilt die Vor- oder Nachleistung einer aus betrieblichen Gründen freigegebenen dienstplanmäßigen Arbeitszeit. <sup>6</sup>Leistungsverschiebungen sind nur in Ausnahmefällen zulässig und sollen spätestens am Tag vorher angesagt werden.

## § 24 - Überleitung vorhandener Arbeitnehmer

<sup>1</sup>Arbeitnehmer, die am Tag vor Inkrafttreten dieses Tarifvertrages bei einem Mitgliedsunternehmen des KAV Brandenburg beschäftigt sind, werden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Tarifvertrags (Stichtag) nach den Regelungen dieses Tarifvertrages übergeleitet. <sup>2</sup>Für die Überleitung findet Anlage 5 Anwendung.

## § 25 - Inkrafttreten

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Kalendermonaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres, frühestens zum 31. Dezember 2016, schriftlich gekündigt werden.

(3) Abweichend von Absatz 2 können schriftlich gekündigt werden

- a) § 5 Abs. 1 mit Anlage 1 jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, jedoch nur insgesamt, frühestens zum 31. Dezember 2016,
- b) § 6 Abs. 1 mit Anlagen 2 und 3 mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2016,
- c) § 8 Abs. 1 Satz 1 zusammen mit § 6 Abs. 4 mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2016,
- d) § 10 mit einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2016.

(4) <sup>1</sup>Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, bei drohendem Verlust der Eigenwirtschaftlichkeit oder drohendem Verlust von Leistungen bei einem oder mehreren Unternehmen bzw. in vergleichbaren Fällen gravierender Veränderungen der Geschäftsgrundlage für diesen Tarifvertrag (TV-N BRB) unverzüglich in Verhandlungen einzutreten. <sup>2</sup>In diesen Fällen werden die Tarifvertragsparteien insbesondere aus ursächlichen Veränderungen der Marktsituation die notwendigen Folgerungen im Sinne einer zielgerichteten Fortschreibung dieses Tarifvertrages ableiten, damit die Hauptanliegen (Sicherung des Geschäftes und der damit verbundenen Arbeitsplätze) unverändert verfolgt werden können.



**Anlagen 1, 2, 3 und 5**

**zum**

**TV-N BRB**

## Anlage 1

### Eingruppierung von Arbeitnehmern in den Verkehrsunternehmen gemäß § 5 Abs. 1 TV-N BRB

#### Vorbemerkungen:

- <sup>1</sup>Die Tätigkeiten des Arbeitnehmers müssen die Voraussetzungen eines Oberbegriffs und die ihm zugrunde liegende Wertigkeit erfüllen. <sup>2</sup>Die in den Beispielen zu den Entgeltgruppen umschriebenen Tätigkeiten müssen der Wertigkeit eines Oberbegriffs entsprechen. <sup>3</sup>Sind Tätigkeiten als Beispiel nur in einer Entgeltgruppe vereinbart, wird dadurch nicht ausgeschlossen, dass die Anforderungen eines Oberbegriffes einer höheren oder niedrigeren Entgeltgruppe erfüllt sein können.
- Sind in einer Entgeltgruppe mehrere Oberbegriffe vorhanden, stehen diese gleichwertig nebeneinander.
- <sup>1</sup>Arbeitnehmer, denen die Funktion eines Vorarbeiters oder Vorhandwerkers übertragen worden ist, werden für die Dauer dieser Tätigkeit jeweils eine Entgeltgruppe höher eingruppiert. <sup>2</sup>Diese Eingruppierung ist jederzeit widerruflich, wenn die Übertragung der Funktion widerrufen wird.
- Aus Anlass der betrieblichen Einführung des TV-N BRB findet keine Neubewertung von Tätigkeiten für vorhandene Arbeitnehmer statt.
- <sup>1</sup>Fahrpersonal zur öffentlichen Personenbeförderung ist in Entgeltgruppe 5 Stufe 1 eingruppiert und wird zwei Jahre nach Erreichen der Endstufe in Entgeltgruppe 6 Stufe 4 höhergruppiert. <sup>2</sup>Dort nimmt es jeweils nach zwei Jahren am Stufenaufstieg in Stufe 5 und Stufe 6 teil.

#### Entgeltgruppe 1

##### Arbeitnehmer mit einfachsten Tätigkeiten

- Beispiele:
- Hofreinigung (unter regelmäßiger Anleitung)
  - Einfache Gebäudereinigung (unter regelmäßiger Anleitung)

#### Entgeltgruppe 2

##### Arbeitnehmer mit einfachen Tätigkeiten

- Beispiele:
- Gebäudereinigung
  - Fahrzeugreiniger

#### Entgeltgruppe 3

##### Arbeitnehmer mit Tätigkeiten, die eine eingehende fachliche Einarbeitung erfordern

- Beispiele:
- Fahrzeugpfleger (manuelle Fahrzeugreinigung innen und außen, auch Betankung)
  - Hilfsarbeiter Werkstatt (z.B. Teilereiniger)
  - Haltestellenwartung
  - Hofarbeiter (alle anfallenden Arbeiten auf dem Betriebshof einschließlich Maschinenführung)



## Entgeltgruppe 4

**Arbeitnehmer, die Tätigkeiten ausüben, die gründliche Fachkenntnisse erfordern oder Arbeitnehmer, die aufgrund ihrer Fähigkeiten oder Erfahrungen entsprechende gleichwertige Tätigkeiten ausüben**

- Beispiele:
- Fahrzeugpfleger (maschinelle Fahrzeugreinigung, Anlagenwartung)
  - Fahrzeugmechaniker (ohne FA-Abschluss)
  - Wartungstechniker (Wartungsdurchsicht, Fahrzeugabstellung, Tanken, Kleinreparaturen)
  - Gleisbauer/Weichenschlosser (ohne FA-Abschluss)
  - Haltestellenwart
  - Kraftfahrer
  - Mitarbeiter Bürokommunikation (Telefon, Fax, Post und E-Mail)
  - Mitarbeiter Fahrscheinverkauf
  - Fahrscheinprüfer
  - Mitarbeiter Lagerwirtschaft (Materialeinlagerung, Materialausgabe, Kartei- und Bestandsführung)

## Entgeltgruppe 5

**Arbeitnehmer mit abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf und entsprechenden Tätigkeiten oder Arbeitnehmer, die Tätigkeiten ausüben, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordern oder Arbeitnehmer, die aufgrund ihrer Fähigkeiten oder Erfahrungen entsprechende gleichwertige Tätigkeiten ausüben**

- Beispiele:
- Mitarbeiter Kasse (Geldbearbeitung, Ein- und Auszahlungen)
  - Mitarbeiter Verkauf, Beratung, Service
  - Anlageninstandhalter
  - Fahrpersonal zur öffentlichen Personenbeförderung\*
  - Elektro-, Fahrleitungsmonteur (einschließlich aller Fahrstromversorgungsanlagen)
  - Sachbearbeiter (soweit nicht in höheren Entgeltgruppen enthalten)
  - Fahrzeugmechaniker/ - elektriker
  - Gleisbauer/Weichenschlosser (mit Spezialausbildung und entsprechender Tätigkeit)
  - Fachkraft für Bürokommunikation (mit einschlägigem FA-Abschluss)

### **Protokollerklärung zu Entgeltgruppe 5:**

An Fahrpersonal zur öffentlichen Personenbeförderung, das regelmäßig sowohl auf Omnibussen, als auch auf Straßenbahnen eingesetzt wird, kann auf der Grundlage einer Betriebsvereinbarung ein Zuschlag bis zur Höhe von 0,15 € je Fahrstunde (Lenkstunde) gezahlt werden.

---

\* siehe Vorbemerkung Nr. 5

## Entgeltgruppe 6

**Arbeitnehmer, die besonders hochwertige oder besonders vielseitige Tätigkeiten ausüben oder  
Arbeitnehmer, die Tätigkeiten ausüben, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und in beachtlichem Maße selbständige Leistungen erfordern oder  
Arbeitnehmer, die aufgrund ihrer Fähigkeiten oder Erfahrungen entsprechende gleichwertige Tätigkeiten ausüben**

- Beispiele:
- Elektroniker (einschließlich Fahrzeugelektroniker)
  - Fahrzeugmechaniker/-elektriker (mit Spezialausbildung, z.B. Mechatroniker, Bremsfachslosser)
  - Lackierer/Karosseriebauer
  - FA Metallbearbeitung (z.B. Dreher, Fräser, Schweißer)
  - Elektro-, Fahrleitungsmonteur (mit Schaltberechtigung)
  - Mitarbeiter Vorratswirtschaft
  - Kaufmännischer Sachbearbeiter (einfache Tätigkeiten, z.B. Kontokorrentbuchhaltung)
  - Mitarbeiter Marketing
  - Mitarbeiter Mobilitätszentrale (betriebsübergreifende Verkehrsorganisation und -disposition)
  - Sachbearbeiter Verkehr (eigenständige Bearbeitung der Fahr- und Dienstpläne)
  - Sachbearbeiter Vertrieb (Abo-, Agenturen- und Fahrausweisverwaltung und -organisation)
  - Sachbearbeiter Personal (z.B. Berechnung der Bezüge, Bearbeitung Arbeitsbefreiungen, Krankenkassenanfragen)
  - Fachkraft für Bürokommunikation mit höherwertiger Tätigkeit

## Entgeltgruppe 7

**Arbeitnehmer, die Tätigkeiten ausüben, die besondere Spezialkenntnisse erfordern oder  
Arbeitnehmer, die Tätigkeiten ausüben, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und selbständige Leistungen erfordern oder  
Arbeitnehmer, die aufgrund ihrer Fähigkeiten oder Erfahrungen entsprechende gleichwertige Tätigkeiten ausüben**

- Beispiele:
- Fahrzeugmechaniker/-elektriker (mit mehrfacher Spezialausbildung und entsprechender Tätigkeit)
  - Schweißer (mit mehrfacher Spezialausbildung und entsprechender Tätigkeit)
  - Elektroniker (mit mehrfacher Spezialausbildung und entsprechender Tätigkeit)
  - Kaufmännischer Sachbearbeiter (z.B. Bürokaufmann, Buchhalter, Controller, Versicherungen, Recht)
  - Fahrdienstleiter/Verkehrsaufsicht/Verkehrsmeister (Aufgaben der Verkehrsorganisation und -aufsicht, -disposition und Störungsmanagement)
  - Sachbearbeiter Personal (mit Anleitungs- und Kontrollfunktion)
  - Mitarbeiter Angebotsplanung Verkehr (Fahr-, Dienst- und Umlaufplanung)
  - EDV-Betreuer

## Entgeltgruppe 8

**Arbeitnehmer, deren Tätigkeiten sich durch das Maß ihrer Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 7 herausheben oder  
Arbeitnehmer, die Tätigkeiten ausüben, die gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbstständige Leistungen erfordern oder  
Arbeitnehmer, die aufgrund ihrer Fähigkeiten oder Erfahrungen entsprechende gleichwertige Tätigkeiten ausüben**

- Beispiele:
- Mitarbeiter Angebotsplanung Verkehr (in Unternehmen mit erheblichem Anteil von Angebotsverknüpfungen)
  - Mitarbeiter Vorratswirtschaft (mit Anleitungs- und Kontrollfunktion)
  - Fahrmeister/Verkehrsmeister (Fahrpersonalführung, z.B. Fahrerkontrolle auf der Strecke, Fahrerschulung, Unfallbearbeitung)
  - Werkstattmeister (auch für Stromversorgung, Bahnmeisterei, Arbeitsorganisation, Aufsicht, unterstellte Mitarbeiter)
  - Arbeitsvorbereiter Fahrzeuginstandhaltung (Auftragserteilung für Wartung, Inspektion, Instandsetzung und Instandhaltung HU, ZU)
  - Betriebstechniker (Organisation der Wartung, Überwachung von Fremdleistungen, Ausführung von Kleinreparaturen)
  - EDV-Administrator
  - Datenschutzbeauftragter
  - Sicherheitsfachkraft
  - Mitarbeiter Controlling/Statistik/Personal/Marketing (z.B. operatives Controlling)
  - Kaufmännischer Sachbearbeiter (mit Anleitungs- und Kontrollfunktion)

## Entgeltgruppe 9

**Arbeitnehmer, deren Tätigkeiten sich dadurch aus der Entgeltgruppe 8 herausheben, dass sie besonders verantwortungsvoll sind oder  
Arbeitnehmer mit abgeschlossener Fachhochschulausbildung und entsprechenden Tätigkeiten oder  
Arbeitnehmer, die aufgrund ihrer Fähigkeiten oder Erfahrungen entsprechende gleichwertige Tätigkeiten ausüben**

- Beispiele:
- Leiter Buchhaltung
  - Leiter Berufsausbildung
  - Sicherheitsfachkraft (in Unternehmen mit mehreren Verkehrssystemen)
  - EDV-Administrator (Betreuung komplexer Netzwerke)
  - Werkstattleiter
  - Betriebshofleiter
  - Leiter Instandhaltungstechnologie
  - Leiter Verkehrstechnologie
  - Assistent Geschäftsführung (mit bereichsübergreifender Tätigkeit)
  - Mitarbeiter Beschaffung

## Entgeltgruppe 10

**Arbeitnehmer, deren Tätigkeiten sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9 herausheben oder  
Arbeitnehmer, die aufgrund ihrer Fähigkeiten oder Erfahrungen entsprechende gleichwertige Tätigkeiten ausüben**

- Beispiele:
- Controller (z.B. strategisches Controlling)
  - Mitarbeiter Beschaffung (Beschaffung von Bau-, Liefer- und Serviceleistungen nach VOB/VOL)
  - Systemadministrator (für alle DV-Anwendungen einschließlich Anpassungsprogrammierung)
  - Mitarbeiter Recht/Versicherungen (vollständig eigenverantwortlich tätig)
  - Betriebshofleiter (eigenständige Leitung größerer Betriebshöfe)
  - Fachingenieur (mit eigenständiger Verantwortung für Spezialgebiete, z.B. Stromversorgungsanlagen)
  - Qualitätsmanagementbeauftragter
  - Personalleiter

## Entgeltgruppe 11

**Arbeitnehmer mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechenden Tätigkeiten oder  
Arbeitnehmer, deren Tätigkeiten sich durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 10.1 herausheben oder  
Arbeitnehmer, die aufgrund ihrer Fähigkeiten oder Erfahrungen entsprechende gleichwertige Tätigkeiten ausüben.**

- Beispiele:
- Verkehrsleiter
  - Technischer Leiter
  - Kaufmännischer Leiter
  - Personalleiter (in Abhängigkeit von der Unternehmensgröße)

## Entgeltgruppe 12

**Arbeitnehmer mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und besonderer einschlägiger Berufserfahrung und entsprechenden Tätigkeiten.**

## Entgeltgruppe 13

**Arbeitnehmer mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechenden Tätigkeiten, deren Tätigkeiten sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 12 heraushebt.**

## Entgeltgruppe 14

(nicht besetzt)

## Entgeltgruppe 15

(nicht besetzt)

### **Vorbemerkung zu den Anlagen 2 und 3 sowie dem Anhang zur Anlage 5**

Die Tarifvertragsparteien haben beim Stundenentgelt einen Mindestlohn von 8,50 Euro vereinbart, der in der Monatsentgelttabelle keinen Niederschlag gefunden hat und sich nicht in Anwendung von § 6 Abs. 4 errechnet.

Bei der Umsetzung der Tarifregelung hat der Arbeitgeber die Wahlmöglichkeit, entweder die wöchentliche Arbeitszeit der Beschäftigten in Entgeltgruppe 1 in entsprechender Anwendung von § 6 Abs. 4 zu verringern oder bei Beibehaltung der bisherigen Arbeitszeit das Monatsstellenentgelt so aufzustocken, dass der Mindestlohn als Stundenentgelt erreicht wird.

## Anlage 2: Monatsentgelte gem. § 6 Abs. 1 TV-N BRB

gültig ab 1. Mai 2015

(monatlich in Euro)

Entgelt - Gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	3.690,44 €	4.089,35 €	4.472,33 €	4.828,70 €	5.158,49 €	5.461,71 €
14	3.451,04 €	3.791,48 €	4.121,27 €	4.440,42 €	4.743,61 €	5.020,20 €
13	3.238,30 €	3.557,46 €	3.865,94 €	4.169,16 €	4.403,17 €	4.594,66 €
12	3.025,53 €	3.307,45 €	3.589,35 €	3.828,72 €	4.062,75 €	4.227,55 €
11	2.839,35 €	3.099,98 €	3.328,74 €	3.525,52 €	3.690,44 €	3.828,72 €
10	2.653,17 €	2.897,89 €	3.137,23 €	3.296,80 €	3.408,49 €	3.488,29 €
9	2.493,61 €	2.706,37 €	2.913,82 €	3.057,45 €	3.110,62 €	3.190,44 €
8	2.334,05 €	2.472,33 €	2.589,38 €	2.701,08 €	2.812,79 €	2.892,55 €
7	2.174,47 €	2.302,12 €	2.413,83 €	2.493,61 €	2.546,82 €	2.600,00 €
6	2.041,49 €	2.158,50 €	2.264,90 €	2.339,35 €	2.381,91 €	2.419,13 €
5	1.908,52 €	2.020,21 €	2.115,94 €	2.185,09 €	2.227,68 €	2.296,81 €
4	1.802,12 €	1.908,52 €	1.998,93 €	2.062,77 €	2.105,33 €	2.206,37 €
3	1.695,72 €	1.780,87 €	1.849,99 €	1.908,52 €	1.945,73 €	2.025,53 €
2	1.589,33 €	1.679,79 €	1.759,57 €	1.818,08 €	1.855,32 €	1.876,58 €
1			1.429,76 €			

## Anlage 3: Stundenentgelte gem. § 6 Abs. 4 TV-N BRB

gültig ab 1. Mai 2015

(Euro je Arbeitsstunde)

Entgelt - Gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	21,76 €	24,12 €	26,37 €	28,48 €	30,42 €	32,21 €
14	20,35 €	22,36 €	24,30 €	26,19 €	27,97 €	29,61 €
13	19,10 €	20,98 €	22,80 €	24,59 €	25,97 €	27,10 €
12	17,84 €	19,50 €	21,17 €	22,58 €	23,96 €	24,93 €
11	16,74 €	18,28 €	19,63 €	20,79 €	21,76 €	22,58 €
10	15,65 €	17,09 €	18,50 €	19,44 €	20,10 €	20,57 €
9	14,71 €	15,96 €	17,18 €	18,03 €	18,34 €	18,81 €
8	13,76 €	14,58 €	15,27 €	15,93 €	16,59 €	17,06 €
7	12,82 €	13,58 €	14,23 €	14,71 €	15,02 €	15,33 €
6	12,04 €	12,73 €	13,36 €	13,80 €	14,05 €	14,27 €
5	11,25 €	11,91 €	12,48 €	12,89 €	13,14 €	13,54 €
4	10,63 €	11,25 €	11,79 €	12,16 €	12,42 €	13,01 €
3	10,00 €	10,50 €	10,91 €	11,25 €	11,47 €	11,94 €
2	9,37 €	9,91 €	10,38 €	10,72 €	10,94 €	11,07 €
1			8,50 € *)			

\*) wegen des gesetzlichen Mindestlohns vgl. Vorbemerkung zu Anlagen 2 und 3

## Anlage 5 Überleitungsvorschriften

### 1. Persönlicher Geltungsbereich

Arbeitnehmer, die am Tag vor Inkrafttreten dieses Tarifvertrages bei einem Mitgliedsunternehmen des KAV Brandenburg beschäftigt sind, werden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Tarifvertrages für das Unternehmen (Stichtag) nach den Regelungen dieses Tarifvertrages überleitet.

### 2. Besonderer Kündigungsschutz

Nicht besetzt

### 3. Eingruppierung / Zuschläge

3.1 <sup>1</sup>Arbeitnehmer gemäß Nr. 1 werden für die Überleitung wie folgt zugeordnet:

Entgeltgruppen Neu	Vergütungsgruppen nach BAT-O	Lohngruppen nach BMT-G-O	F-Lohngruppen nach BMT-G-O
15	I		
14	Ia		
13	Ib		
12	II		
11	III		
10	IVa		
9	IVb		
8	Vb	9	
7	Vc	7-8a	
6	VIb	6/6a	4-4a
5	VII	5/5a	3
4	VIII	3-4a	
3	IX, Ixa	2/2a	
2	X	1/1a	
1	Neu		

<sup>2</sup>Die Stufenzuordnung innerhalb der Entgeltgruppe richtet sich nach der Beschäftigungszeit des Arbeitnehmers am Stichtag. <sup>3</sup>Ergibt sich für den Arbeitnehmer durch die Überleitung in den TV-N am Stichtag eine Einkommensreduzierung, erhält er eine fixe persönliche Besitzstandszulage, die sich wie folgt berechnet:

A <sup>4</sup>Ermittlung eines Jahresvergleichsentgelts (VEJ), indem

- a) aa) bei Arbeitern der Monatstabellenlohn,  
bb) bei Angestellten die Grundvergütung, der Ortszuschlag ohne kinderbezogene Bestandteile und die allgemeine Zulage (Monatsvergütung),
- b) das Urlaubsgeld und
- c) die Zuwendung,

in der Höhe, wie sie dem Arbeitnehmer in den letzten zwölf Monaten vor dem Stichtag ohne Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch Krankheit oder Sonderurlaub zugestanden haben, festgestellt werden; bei Arbeitnehmern, die vor dem Stichtag weniger als zwölf Monate beschäftigt waren, oder die innerhalb der letzten zwölf Monate Ausfallzeiten hatten, ist die Vergütung der ungekürzten Monate zur Ermittlung des VEJ auf zwölf Monate hochzurechnen.

- d) <sup>5</sup>Das nach Buchstaben a bis c festgestellte Jahresentgelt ist um 4,5 % zu kürzen.

B<sup>6</sup> Das Monatsvergleichsentgelt (VEM) ist zu ermitteln, indem von dem nach Schritt A ermittelten VEJ 512 Euro (Betrag der Mindestsonderzahlung gem. § 17) subtrahiert werden und der so erhaltene Wert durch zwölf dividiert wird.<sup>7</sup> Bei Teilzeitbeschäftigten oder Arbeitnehmern, deren Arbeitszeit durch kollektive Regelungen reduziert wurde oder ab dem Stichtag reduziert wird, gilt anstelle des Betrages von 512 Euro der für sie maßgebliche Betrag der Mindestsonderzahlung, es sei denn, der persönliche Besitzstand wird nicht nach dem Maß der verkürzten Arbeitszeit reduziert.

C<sup>8</sup> Zuletzt wird die persönliche Besitzstandszulage ermittelt, indem das nach Satz 1 und 2 ermittelte Entgelt von dem nach Schritt B ermittelten VEM subtrahiert wird.

3.2<sup>1</sup> Für jedes am Stichtag (Nr. 1) berücksichtigte Kind wird längstens für drei Jahre, höchstens bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres des Kindes ein monatlicher Betrag von 76,69 Euro als persönliche Zulage fortgezahlt.<sup>2</sup> Für anspruchsberechtigte Kinder, die am Stichtag mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben, wird die persönliche Zulage längstens für drei Jahre, höchstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres fortgezahlt.<sup>3</sup> Aufgrund einer Vereinbarung können die kinderbezogenen Entgeltbestandteile abgefunden werden.

3.3<sup>1</sup> Arbeitnehmer, denen nach den Vorschriften des BMT-G-O am Stichtag (Nr. 1) eine Vorarbeiter- / Vorhandwerker- / Fachvorarbeiterzulage zusteht, werden entsprechend Nr. 3 der Vorbemerkungen der Anlage 1 abweichend von Nr. 3.1 Satz 1 der nächsthöheren Entgeltgruppe zugeordnet.<sup>2</sup> Dasselbe gilt für Arbeitnehmer, denen nach den Vorschriften des BMT-G-O am Stichtag (Nr. 1) ein Vertretungszuschlag zusteht.

3.4<sup>1</sup> Arbeitnehmern, die am Stichtag wegen Leistungsminderung nach §§ 28, 28a BMT-G-O eine Zahlung erhalten, wird diese nach Maßgabe der genannten Vorschriften als Besitzstand weitergezahlt.<sup>2</sup> Dieser entfällt bzw. vermindert sich mit Erreichen der jeweils nächsten Stufe der Entgeltgruppe um die Hälfte der Stufensteigerung sowie bei einer Höhergruppierung um die sich jeweils ergebende Entgeltsteigerung.

3.5<sup>1</sup> Arbeitnehmer, denen nach den Vorschriften des BMT-G-O am Stichtag (Nr. 1) ein Fahrdienstzuschlag zusteht, erhalten diesen in der bisherigen Höhe als persönliche Besitzstandszulage fortgezahlt.<sup>2</sup> In der Anwendungsvereinbarung (§ 1 Abs. 1 Satz 2) bzw. durch betrieblichen Tarifvertrag kann eine abweichende Regelung getroffen werden; eine Reduzierung des Fahrdienstzuschlags um höchstens 50 % des Betrages am Stichtag setzt voraus, dass der besondere Kündigungsschutz nach Nr. 2 Abs. 1 Satz 1 verlängert wird.

3.6<sup>1</sup> Arbeitnehmer, denen am Stichtag eine Schichtzulage zusteht, und die die Voraussetzungen des § 11 Abs. 5 i.V.m. § 23 Nr. 12 nicht erfüllen, erhalten als persönliche Besitzstandszulage eine Schichtzulage, die bei regelmäßigem Schichtdienst 25,56 Euro im Monat und bei unregelmäßigem Schichtdienst 0,15 Euro in der Stunde beträgt, wenn sie mindestens in zwei Schichten tätig sind, und zwischen Beginn der ersten und Ende der zweiten Schicht mindestens 14 Stunden liegen und wenn ein regelmäßiger Wechsel zwischen den Schichten erfolgt.<sup>2</sup> Satz 1 gilt nicht für Arbeiter im Fahrdienst.

3.7 Besitzstände gem. vorstehenden Ziffern 3.1 bis 3.6 können auf freiwilliger Basis mindestens nach folgender Formel abgefunden werden:

$$(BS+(BS-BA)+(BS-2*BA)+(BS-3*BA)+(BS-4*BA))*12,84$$

BS = individueller Besitzstand im Januar 2012,

BA = monatlicher Betrag der individuellen Besitzstandsabschmelzung 2012

#### 4. Entgeltzahlung

Nicht besetzt



## **5. Arbeitsbefreiung / Jubiläumsgeld**

Bis zum Abschluss einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung über

- a) die Arbeitsbefreiung nach § 16 Abs. 2 TV-N BRB,
- b) ein Jubiläumsgeld nach § 18 Abs. 1 TV-N BRB,

gelten für Arbeitnehmer gemäß Nr. 1 die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Tarifvertrages geltenden Bestimmungen fort.

## **6. Urlaubsanspruch (Besitzstand)**

Für Arbeitnehmer gemäß Nr. 1 gilt anstelle von § 15 Absatz 3 Satz 1:

Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche beträgt der Urlaubsanspruch 30 Arbeitstage; für Arbeitnehmer bis zum vollendeten 30. Lebensjahr beträgt der Urlaub 26 Arbeitstage.

## **7. Beschäftigungszeit**

Für die Arbeitnehmer gemäß Nr. 1 sind bei Anwendung des § 18 Abs. 1 und des § 20 Abs. 5 die bisher nach den Vorschriften des BAT-O bzw. BMT-G-O anerkannten Beschäftigungszeiten als Beschäftigungszeit nach § 4 zu berücksichtigen.

## **8. Zusätzliche Altersversorgung**

<sup>1</sup>Arbeitnehmer, die nach Nr. 1 übergeleitet wurden, haben Anspruch auf eine Betriebsrente nach Maßgabe des ATV-K in seiner jeweils geltenden Fassung. <sup>2</sup>Die Höhe der Eigenbeteiligung des Arbeitnehmers gem. § 37a ATV-K erhöht sich von bisher 1,1 % ab Januar 2008 auf 1,5 % und ab Juli 2009 auf 2,0 %. <sup>3</sup>Die Eigenbeteiligung ist auf den Kapitaldeckungsbeitrag zu verwenden.

## **9. Besondere Entgeltregelungen**

<sup>1</sup>Arbeitnehmer, die nach Nr. 1 übergeleitet wurden, erhalten einen persönlichen Entgeltzuschlag. <sup>2</sup>[gegenstandslos] <sup>3</sup>Die Tabelle der Entgeltzuschläge nach Satz 1 zuzüglich der Grundtabellenwerte wird jeweils als Gesamtsumme (Hilfstabelle) zur Anlage 5 ausgewiesen.

## **10. Besondere Arbeitszeitregelungen**

nicht besetzt

## Anhang zu Anlage 5 Nr. 9:

### Monatsentgelt + Persönlicher Entgeltaufschlag

gültig ab 1. Mai 2015

(monatlich in Euro)

Entgelt - Gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	3.836,22 €	4.251,34 €	4.649,88 €	5.020,73 €	5.363,86 €	5.679,40 €
14	3.587,12 €	3.941,37 €	4.284,56 €	4.616,64 €	4.932,17 €	5.219,98 €
13	3.365,71 €	3.697,81 €	4.018,82 €	4.334,38 €	4.577,90 €	4.777,16 €
12	3.144,28 €	3.437,69 €	3.731,04 €	3.980,11 €	4.223,64 €	4.395,15 €
11	2.950,58 €	3.221,81 €	3.459,84 €	3.664,62 €	3.836,22 €	3.980,11 €
10	2.756,82 €	3.011,50 €	3.260,54 €	3.426,58 €	3.542,85 €	3.625,89 €
9	2.590,81 €	2.812,20 €	3.028,07 €	3.177,54 €	3.232,88 €	3.315,93 €
8	2.424,76 €	2.568,68 €	2.690,46 €	2.806,69 €	2.922,92 €	3.005,91 €
7	2.258,70 €	2.391,52 €	2.507,78 €	2.590,81 €	2.646,16 €	2.701,50 €
6	2.120,31 €	2.242,10 €	2.352,79 €	2.430,31 €	2.474,55 €	2.513,31 €
5	1.981,95 €	2.098,16 €	2.197,81 €	2.269,74 €	2.314,08 €	2.386,00 €
4	1.871,22 €	1.981,95 €	2.076,04 €	2.142,45 €	2.186,73 €	2.291,90 €
3	1.760,55 €	1.849,13 €	1.921,04 €	1.981,95 €	2.020,66 €	2.103,68 €
2	1.649,82 €	1.743,92 €	1.826,98 €	1.887,85 €	1.926,57 €	1.948,71 €
1			1.483,78 €			

### Stundenentgelt + Persönlicher Entgeltaufschlag

gültig ab 1. Mai 2015

(Euro je Arbeitsstunde)

Entgelt - Gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	22,62 €	25,07 €	27,42 €	29,61 €	31,63 €	33,49 €
14	21,15 €	23,24 €	25,27 €	27,23 €	29,09 €	30,78 €
13	19,85 €	21,81 €	23,70 €	25,56 €	27,00 €	28,17 €
12	18,54 €	20,27 €	22,00 €	23,47 €	24,91 €	25,92 €
11	17,40 €	19,00 €	20,40 €	21,61 €	22,62 €	23,47 €
10	16,26 €	17,76 €	19,23 €	20,21 €	20,89 €	21,38 €
9	15,28 €	16,58 €	17,86 €	18,74 €	19,06 €	19,55 €
8	14,30 €	15,15 €	15,87 €	16,55 €	17,24 €	17,73 €
7	13,32 €	14,10 €	14,79 €	15,28 €	15,60 €	15,93 €
6	12,50 €	13,22 €	13,87 €	14,33 €	14,59 €	14,82 €
5	11,69 €	12,37 €	12,96 €	13,39 €	13,65 €	14,07 €
4	11,03 €	11,69 €	12,24 €	12,63 €	12,90 €	13,52 €
3	10,38 €	10,90 €	11,33 €	11,69 €	11,92 €	12,41 €
2	9,73 €	10,28 €	10,77 €	11,13 €	11,36 €	11,49 €
1			8,75 €			